

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“
in Delbrück-Westenholz in Verbindung mit der
66. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Delbrück**



Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“
in Delbrück-Westenholz in Verbindung mit der 66. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück**

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Marktstraße 6
33129 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2395

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	6
2.1 Geografische und politische Lage.....	6
2.2 Untersuchungsgebiet.....	6
2.3 Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet.....	10
2.3.2 Biotopverbund.....	10
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
3.1 Untersuchungsinhalte.....	12
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	13
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	14
3.3.1 Immissionen.....	14
3.3.2 Erholung	16
3.4 Schutzgut Tiere	17
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	22
3.6 Schutzgut Fläche.....	24
3.7 Schutzgut Boden	25
3.8 Schutzgut Wasser	27
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	27
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	28
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	28
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
3.10 Schutzgut Landschaft.....	30
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	31
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	34
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	35
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	35
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	35
4.1.1.1 Immissionen.....	35
4.1.1.2 Erholung.....	35
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	35

Verzeichnisse

4.1.3	Schutzgut Pflanzen	36
4.1.4	Schutzgut Fläche	37
4.1.5	Schutzgut Boden	37
4.1.6	Schutzgut Wasser	37
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	37
4.1.8	Schutzgut Landschaft	38
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	38
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
4.3	Kompensationsmaßnahmen	38
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	38
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	38
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	42
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	44
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	44
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	44
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete	44
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	45
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	46
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
	Quellenverzeichnis	53
	Anhang 1	55
	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	55

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 117	2
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan	5
Abb. 3	Bestandssituation im Plangebiet	7
Abb. 4	Blick von Nordosten auf die Ackerfläche mit geschotterter Zufahrt im Vordergrund	7
Abb. 5	Blick von Westen über die als Parkplatz genutzte Rasenfläche auf das Plangebiet	7
Abb. 6	Blick von Norden auf die als Parkplatz genutzte Rasenfläche sowie das Ackergras im östlichen Bereich des Plangebietes	8
Abb. 7	Blick von Osten über die mit Ackergras bestandene Fläche. Im Hintergrund liegt angrenzend die Ackerfläche	8
Abb. 8	Zum Abbruch vorgesehenes Wohnhaus der landwirtschaftlichen Hofstelle im Nordwesten des Plangebietes	8
Abb. 9	Blick auf Scheune angrenzend zum Wohnhaus	8
Abb. 10	Remise im Westen des Plangebiets	8
Abb. 11	Blick auf die Wohnbebauung am „Malvenweg“, östlich des Plangebiets	8

Verzeichnisse

Abb. 12 Straßenbäume „Am Hügel“ im Westen des Plangebiets.....	9
Abb. 13 Hainbuche im landwirtschaftlichen Hofbereich im Nordwesten des Plangebietes.	9
Abb. 14 Ziergehölze und Eiche mit Gebüsch in der Einfahrt zum Wohnhaus im Norden des Plangebietes.	9
Abb. 15 Blick auf die Obstbäume auf der Grünlandfläche im Osten des Plangebiets. ..	9
Abb. 16 Straßengraben an der „Knäppenstraße“ nördlich an das Plangebiet angrenzend.	9
Abb. 17 Hochstaudenflur mit technischen Entwässerungsbau westlich des Plangebiets an der Straße „Am Hügel“.	9
Abb. 18 Lage des Plangebiets zum Landschaftsschutzgebiet (grüne Schraffur) sowie zur Biotopverbundfläche (blaue Schraffur)	11
Abb. 19 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet.....	23
Abb. 20 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen.....	26
Abb. 21 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) mit den benachbarten Strukturen. .	30
Abb. 22 Bestandssituation im Plangebiet	39
Abb. 23 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans.....	40
Abb. 24 Lage der Flurstücke 16 und 18 der Flur 14, Gemarkung Westenholz	42

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Delbrück.....	13
Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 (P) und im Untersuchungsgebiet 15 m (U).....	22
Tab. 3 Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gemäß der Bodenkarte BK 50.	25
Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	32
Tab. 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Delbrück.....	41

1.0 Einleitung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Funktion als Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Höber“ in Delbrück-Westenholz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Planung ist die nach wie vor anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Westenholz, die sich anhand der von der Stadt Delbrück geführten Liste der Bewerber für städtische Grundstücke belegen lässt. Im Ortsteil Westenholz befinden sich derzeit 35 Baulücken. Eine Aktivierung dieser Flächen konnte bisher nicht erreicht werden, so dass aufgrund der ausgeschöpften Möglichkeiten der Innenentwicklung nunmehr eine Erweiterung der Wohnbauflächen unter Einbeziehung des Außenbereiches unumgänglich ist (STADT DELBRÜCK 2021)

Im Parallelverfahren wird die dazu erforderliche 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück durchgeführt.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

„Der ca. 3,56 ha große Bereich dient im Wesentlichen der kurzfristigen Bereitstellung von Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau im Ortsteil Westenholz. Zur Deckung des ebenfalls bestehenden Bedarfes an Grundstücken, welche für eine Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern geeignet sind, werden im nordöstlichen Geltungsbereich entsprechend zu nutzende Flächen ausgewiesen.

In den östlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ aufgenommen, die dem nördlich gelegenen Einrichtungshaus als Parkplatz dient. Im südöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Standort für eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ zur Schaffung einer für die Größe des Bereiches angemessenen Spieleinheit berücksichtigt.

Nordwestlich innerhalb des Plangebietes wird zur Sicherstellung der Schmutzwasserentsorgung eine „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ (Pumpstation) ausgewiesen.

Mit in den Geltungsbereich integriert ist die landwirtschaftliche Hofstelle im Nordwesten des Plangebietes. Aufgrund der Aufgabe des Betriebes wird dieser Bereich ebenfalls als Wohnbaufläche überplant.

Einleitung

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich die Entwicklung der geplanten Fläche in Fortführung der bestehenden Wohnbebauung an. Nach Umsetzung der Maßnahme werden dem Grundstücksmarkt ca. 40 Bauplätze zur Verfügung stehen.“ (STADT DELBRÜCK 2021)

Lage des Plangebiets

Das ca. 3,56 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 befindet sich am westlichen Rande des Ortsteils Westenholz im Außenbereich. Es umfasst die Flurstücke 187, 188, 193, 194 und 195 der Flur 29 in der Gemarkung Westenholz.

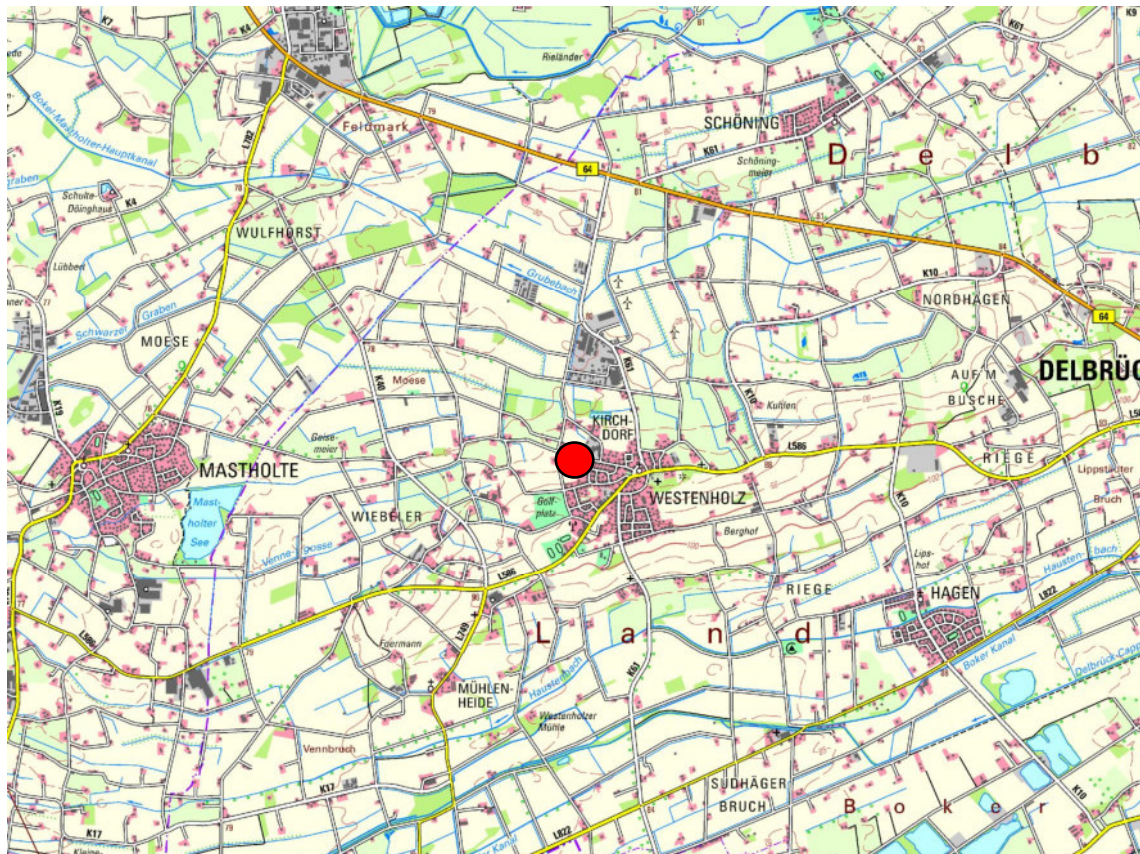


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ der Stadt Delbrück (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) fest. Für die Bebaubarkeit der Grundstücke wird gemäß § 16 BauNVO und § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Demnach dürfen im Wesentlichen 40 % der jeweiligen Grundstücksflächen überbaut werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Durch die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern sowie einer grundsätzlich offenen Bauweise (Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand) wird die Voraussetzung für eine aufgelockerte Bebauung geschaffen und die Entwicklung unterschiedlicher Bauformen ermöglicht.

Einleitung

Es werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind befestigte Flächen (z.B. Hauseingänge, Flächen für bewegliche Müllbehälter, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie überdachten Stellplätzen).

An der südlichen Grenze des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt, um Kindern auf einer für die Größe der geplanten Bebauung angemessen dimensionierten Spieleinheit die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und soziales Verhalten zu fördern. Bei einer potenziellen Ausdehnung des Baugebietes nach Süden bietet die Lage dieser Spielplatzfläche die Möglichkeit der Erweiterung in südlicher Richtung.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt im Nordosten über eine Anbindung an die vorhandene „Knäppenstraße“ sowie im Südwesten über den vorhandenen Wirtschaftsweg „Am Hügel“. Geplant ist eine von Nordosten nach Südwesten ringförmig verlaufende Straßenverkehrsfläche mit einer Parzellenbreite von 8,00 Metern. In diesem Straßenraum werden Stellplätze, Versickerungsmulden, Baumpflanzungen und die eigentliche Straßenverkehrsfläche untergebracht. Die Erschließung der Grundstücke in dem Bereich der ehemaligen Hofstelle erfolgt wie bisher im Norden über die „Knäppenstraße“ sowie über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg „Am Hügel“.

Zur Herstellung wasserrechtlich zulässiger Rahmenbedingungen wird eine Aufhöhung des vorhandenen Geländes erforderlich. Hierzu erfolgt die Festsetzung der Geländeoberfläche (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauO NRW 2018 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 und 20 BauGB) im Plangebiet (wird im Laufe des weiteren Verfahrens ermittelt). Als festgelegte Geländeoberfläche nach § 2 Abs. 4 BauO NRW 2018 gilt die im Mittel gemessene Höhe der an das Baugrundstück angrenzenden, im Bebauungsplan festgelegten Endausbauhöhen der öffentlichen Verkehrsfläche in Meter über Normalhöhennull (NHN). Die Geländeoberfläche ist durch eine lineare Interpolation zwischen den benachbarten, in der Planzeichnung dargestellten Straßenausbauhöhen über NHN zu ermitteln. Diese Bezugshöhe ist auch für die Bemessung der Abstandsflächen heranzuziehen.

Zum Anschluss an die festgesetzte Straßenverkehrsfläche sowie zur Sicherstellung eines ausreichenden Grundwasserflurabstandes für die Versickerungsmulden sind die nicht überbauten Grundstücksflächen auf die Höhe der jeweils ermittelten neuen Geländeoberfläche anzufüllen. Die Auffüllung darf nur mit Boden erfolgen, der für eine Versickerung geeignet ist und einen entsprechenden Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) aufweist. (STADT DELBRÜCK 2021)

Einleitung

Flächennutzungsplan

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher die Durchführung einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, welche im Parallelverfahren (66. Änderung) erfolgt. Ziel ist die Darstellung von „Wohnbaufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO (STADT DELBRÜCK 2021)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ (BZR DETMOLD 2008) stellt das Plangebiet großflächig als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Im nördlichen Bereich bzw. randlich an der „Knäppenstraße“ ist ein Teil des Plangebiets als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Einleitung



Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einer roten Strichlinie markiert (BZR DETMOLD 2008).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Geografische und politische Lage

Das ca. 3,56 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 befindet sich im westlichen Außenbereich des Ortsteils Westenholz der Stadt Delbrück im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Es umfasst die Flurstücke 187, 188, 193, 194 und 195 der Flur 29 in der Gemarkung Westenholz.

2.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Delbrücker Ortsteils Westenholz und wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (19. Juli 2023) mit Mais bestanden war. Östlich schließt sich an die Ackerfläche parallel zur „Knäppenstraße“ eine regelmäßig als Parkplatz genutzte Rasenfläche an. Des Weiteren befindet sich im östlichen Bereich des Plangebiets eine artenarme Grünlandfläche mit homogener Bestandshöhe (Ackergras). Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einzeln aufstockenden Eichen, Eschen, Birken, Magnolie, Walnuss sowie Obstgehölzen (Apfel, Kirsche, Pflaume). Im Norden begrenzt die „Knäppenstraße“, im Osten der „Malvenweg“ sowie eine Wohnbebauung das Plangebiet. Im Süden wird das Plangebiet durch eine ebenfalls vorhandene Wohnbebauung und einer Ackerfläche begrenzt. Westlich des Plangebietes liegt ein technischer Entwässerungsbau in einer Hochstaudenflur am Wirtschaftsweg „Am Hügel“. Weiter nördlich des technischen Entwässerungsbaus stockt ein kleiner Gehölzbestand (Birken, Linden und Eichen (BHD ca. 100 cm)) im anliegenden Garten am Wirtschaftsweg an. Weitere Gehölze mit Straßen-graben befinden sich entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges sowie entlang der nördlich verlaufenden „Knäppenstraße“. Die Straßenbäume stellen sich überwiegend als Hainbuchen mit Bruthöhendurchmessern (BHD) zwischen ca. 40 und 50 cm und Birken dar. Im östlichen Randbereich des Plangebiets handelt es sich dabei ausschließlich um Obstbäume (Apfel, Pflaume, Kirsche), die zum Teil einen BHD von ≥ 40 cm aufweisen, um junge gepflanzte Apfelbäume (BHD ca. 5–10 cm) und einen Walnussbaum.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 4 Blick von Nordosten auf die Ackerfläche mit geschotterter Zufahrt im Vordergrund.



Abb. 5 Blick von Westen über die als Parkplatz genutzte Rasenfläche auf das Plangebiet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 6 Blick von Norden auf die als Parkplatz genutzte Rasenfläche sowie das Ackergras im östlichen Bereich des Plangebietes.



Abb. 7 Blick von Osten über die mit Ackergras bestandene Fläche. Im Hintergrund liegt angrenzend die Ackerfläche.



Abb. 8 Zum Abbruch vorgesehenes Wohnhaus der landwirtschaftlichen Hofstelle im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 9 Blick auf Scheune angrenzend zum Wohnhaus.



Abb. 10 Remise im Westen des Plangebiets.



Abb. 11 Blick auf die Wohnbebauung am „Malvenweg“, östlich des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 12 Straßenbäume „Am Hügel“ im Westen des Plangebiets.



Abb. 13 Hainbuche im landwirtschaftlichen Hofbereich im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 14 Ziergehölze und Eiche mit Gebüsch in der Einfahrt zum Wohnhaus im Norden des Plangebietes.



Abb. 15 Blick auf die Obstbäume auf der Grünlandfläche im Osten des Plangebiets.



Abb. 16 Straßengraben an der „Knäppenstraße“ nördlich an das Plangebiet angrenzend.



Abb. 17 Hochstaudenflur mit technischen Entwässerungsbau westlich des Plangebiets an der Straße „Am Hügel“.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m bzw. von 100 m um das Plangebiet betrachtet. Innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Des Weiteren sind keine gesetzlich geschützten Biotope, Biotopkatasterflächen oder geschützte Alleen im Untersuchungsgebiete 100 m vorhanden.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet

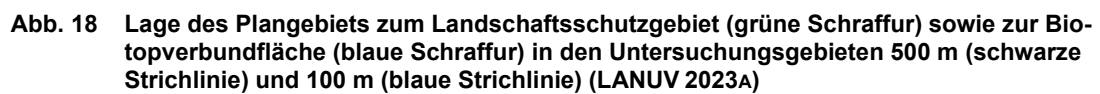
Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer.

Nordwestlich des Plangebiets liegt in ca. 20 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG-4216-0014 „Moese“ (vgl. Abb. 18).

2.3.2 Biotopverbund

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Untersuchungsgebiet 100 m befindet sich die Biotopverbundfläche „Grünland, Feldgehölz und Gräben um Westholz“ (VB-DT-PB-4216-0006) (vgl. Abb. 18).



3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 19. Juli 2023 begangen. Im Zuge dessen wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück sollen kurzfristig ca. 40 Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau im Delbrücker Ortsteil Westenholz bereitgestellt werden (STADT DELBRÜCK 2021)

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Entfernen von Gehölzen
- Abbruch einer Hofstelle mit Nebengebäuden
- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) in Wohnbaufläche mit Grünflächen sowie in Verkehrsflächen
- Einbringen von Material zur Aufhöhung der Geländeoberfläche
- Neubau von Wohngebäuden
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Anlage von Grün- und Gartenflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Wohngebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund, Aufhöhung der Geländeoberfläche	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Abbruch der vorhandenen Hofstelle und der Nebengebäude	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere
Baustellenbetrieb		Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Wohngebäude und Herrichtung der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Wohngebäude	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurden eine schalltechnische Untersuchung (AKUS GMBH 2022A) sowie ein Gutachten zu den landwirtschaftlichen Geräuschemissionen (AKUS GMBH 2022B) zur Bewertung der Bestandssituation erarbeitet.

Schalltechnische Untersuchung

„Auf das Plangebiet wirken Geräusch-Immissionen durch das benachbarte Einrichtungshaus [...] ein. Diese Geräusch-Immissionen wurden von uns in der schalltechnischen Untersuchung BLP-19 1145 01 vom 10.12.2019 ermittelt und bewertet.

Auf Grund von Planänderungen [bezogen auf] überbaubare Flächen, Grenzen des Plangebiets, neue Lage/Größe des zum Einrichtungshaus [...] gehörenden Parkplatzes im Nordosten des Plangebietes) wurde die vorliegende Fortschreibung dieser Untersuchung erforderlich. [...]

Die wesentlichen Geräuschquellen des Einrichtungshauses [...] stellen die Fahrzeugbewegungen (PKW, LKW), das Be- und Entladen der Fahrzeuge (Stapler) sowie die technischen Aggregate dar. [...]

Wir erhalten folgende Ergebnisse für die geplanten Wohnbauflächen:

- Tag: ≤ 50 dB(A) innerhalb der geplanten Wohnbauflächen.
- Nacht: ≤ 36 dB(A) innerhalb der geplanten Wohnbauflächen.

Es zeigt sich, dass die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) der TA Lärm in Höhe von 55 / 40 dB(A) tags / nachts innerhalb der geplanten Wohnbauflächen tags um 5 dB(A) und nachts um 4 dB(A) unterschritten werden.

Wird der Parkplatz F10 wie in Kapitel 3 beschrieben bei Aktionstagen als Kundenparkplatz genutzt, ergibt sich tags das in Anlage 4 grafisch dargestellte Ergebnis für die am stärksten belastete Ebene EG.

Es zeigt sich, dass auch bei einer stärkeren Frequentierung dieses Parkplatzes innerhalb der geplanten Wohnbauflächen Pegel in Höhe von maximal 53 dB(A) erreicht werden und der Tages-Richtwert in Höhe von 55 dB(A) weiterhin um 2 dB(A) unterschritten wird.

Hieraus folgt, dass der aktuelle Betrieb durch das Plangebiet nicht eingeschränkt wird und dass ein Potenzial für eine mögliche Betriebserweiterung des Einrichtungshauses besteht.“ (AKUS GMBH 2022A)

Geruchsimmissionen

„In der Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung. Die hierdurch verursachten Geruchsimmissionen – nachfolgend als Geruchs-Gesamtbelastung bezeichnet – wirken auf das Plangebiet ein und sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu ermitteln und zu bewerten. [...]

Für Wohngebiete wird in dem Anhang 7 der TA Luft ein Immissionswert von $IW = 0,1$ genannt. Der Immissionswert stellt die relative Häufigkeit der Geruchsstunden dar. Der Immissionswert $IW = 0,1$ kennzeichnet somit eine Geruchshäufigkeit von 10% der Jahresstunden. [...]

Für die Auswahl der einwirkenden landwirtschaftlichen Betriebe wird zunächst ein Bereich von 600 m um das Plangebiet zu Grunde gelegt. Der Abstand von $x = 600$ m entspricht dabei dem Radius eines Beurteilungsgebietes, dass gemäß Anhang 7 der

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

TA Luft für ein Genehmigungsverfahren für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu Grunde zu legen wäre. D.h., dass die Betriebe berücksichtigt werden, in deren Beurteilungsgebiet das Plangebiet liegen würde. [...]

Folgende Geruchs-Gesamtbelastungen sind in dem Plangebiet zu verzeichnen:

- Die höchste Geruchs-Gesamtbelastung tritt im nordwestlichen Plangebiet mit Werten von bis zu 15% der Jahresstunden auf.
- Die geringste Geruchs-Gesamtbelastung ist im Süden des Plangebietes mit Werten von 9% der Jahresstunden zu verzeichnen [...]

Die durchgeführten Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass in dem Plangebiet eine Geruchs-Gesamtbelastung zwischen 9% und 15% der Jahresstunden auftritt. Der idealtypische Immissionswert der TA Luft für Wohngebiete in Höhe von bis zu 10% der Jahresstunden wird im Süden des Plangebietes eingehalten, im übrigen Plangebiet überschritten.

Die Geruchs-Gesamtbelastung liegt in dem höher belasteten Bereich in einer Größenordnung, wie sie als typisch für Dorfgebiete bzw. für Wohngebiete im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich gilt und für derart gelegene Wohngebiete allgemein als zulässig erachtet wird. Gesunde Wohnverhältnisse sind dort gegeben.

Sofern es hinreichende städtebauliche Argumente für das geplante Wohngebiet gibt, kann die planende Gemeinde zu den höheren Geruchsbelastungen (höher als 10% der Jahresstunden) hin abwägen. Die höhere Geruchsbelastung müsste im Rahmen des Bauleitplanverfahrens rechtlich gesichert werden. Die rechtliche Sicherung der Geruchsbelastung kann dabei nicht durch Festsetzung, sondern nur über die Begründung zum Bebauungsplan erfolgen; im Plan selber sollte die baugebietsuntypische Geruchsbelastung kenntlich gemacht werden.“ (AKUS GMBH 2022B)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens gehen keine betrachtungsrelevanten Einwirkungen durch Schall- und Geruchsimmissionen auf die Bestandssituation einher.

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand des Ortsteils Westenholz, im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets wird von der anstehenden landwirtschaftlich genutzten Fläche geprägt. Gliedernde und prägende Elemente stellen die Baumreihen entlang der „Knäppenstraße“ sowie „Am Hügel“ dar. Zusätzliche Gehölzbestände befinden sich an die benachbarte Wohnbebauung angrenzend.

Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ werden Flächen beansprucht, die keine relevante Erholungsfunktion vorweisen. Die Straßen in der Umgebung werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert und können weiterhin für die freiraumbezogene Erholungsnutzung frequentiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich der Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 des Messtischblattes 4216 „Mastholte“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

- Äcker
- Fettwiesen
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4216 „Mastholte“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 41 Arten als planungsrelevant genannt (fünf Fledermausarten, 35 Vogelarten und eine Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 19. Juli 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Ackerflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Während der Ortsbegehung konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Die Gebäude innerhalb des Plangebietes können eine Funktion als Fortpflanzungshabitat und Ruhestätte für Vogel- und Fledermausarten übernehmen. Diese waren während der Ortsbegehung nicht öffentlich zugänglich. Die Scheune wies zwei Einflugmöglichkeiten, ein offenes Fenster sowie ein fehlender Ziegel, für Vogelarten und Fledermäuse auf. Die Remise ist zu einer Seite offen und bietet so Einflugmöglichkeiten. Eine Kontrolle in den Gebäuden nach Brutplätzen von gebäudebrütenden Vogelarten oder möglichen Fledermausquartieren war nicht möglich. An der Außenfassade wurde zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Brutvorhaben gebäudebrütender Vogelarten, wie z.B. der Mehlschwalbe oder des Turmfalken festgestellt.

Die Straßenbäume nördlich und westlich angrenzend an das Plangebiet können einige Höhlungen und Stammrisse aufweisen, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten. Durch die Belaubung wurden keine Höhlungen und Stammrisse erfasst. Die Gehölze werden im Zuge der

Bebauungsplan-Aufstellung jedoch nicht beansprucht, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück werden Habitatstrukturen beansprucht, die ggf. eine Quartierfunktion für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Feldsperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz und Turmfalke übernehmen können. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für diese Arten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
- Vögel: Feldsperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke

Wirkungsspezifische Betroffenheit – Fledermäuse

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf.

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im

Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück ist der Abbruch der Bestandsgebäude erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 19. Juli 2023 waren die Gebäude nicht öffentlich zugänglich, wodurch eine Kontrolle ausblieb. Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude stellen kein geeignetes Winterquartier für Fledermäuse dar. Eine Eignung als Zwischen- oder Sommerquartier kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mögliche Quartiere könnten sich beispielsweise auf dem Dachboden der Scheune und Remise sowie auch unter Dachpfannen oder Rollladenkästen des Wohnhauses befinden.

Wirkungsspezifische Betroffenheit – Vögel

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Während der Ortsbegehung am 19. Juli 2023 wurden Rauchschwalben nahrungssuchend über der Ackerfläche im Plangebiet beobachtet.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Steinkauz** ist eine kleine Eulenart der offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Angebot an potenziellen Brutplätzen. Sein bevorzugtes Jagdhabitat sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen. Der Steinkauz ist ausgesprochen reviertreu. Steinkauzreviere sind in der Regel mindestens 2 ha groß und werden bei einem ausreichenden Nahrungsangebot ganzjährig genutzt. Als Bruthabitat werden Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden bevorzugt.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Die Hofstelle mit einem Wohnhaus, einer Scheune und einer Remise könnte ggf. der der Rauchschnalbe, der Schleiereule, dem Steinkauz und dem Turmfalken als Brut- und Ruheplatz dienen. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen. Zwar wurden an der Außenfassade der Gebäude keine Nester festgestellt, jedoch waren die Gebäude zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht öffentlich zugänglich. Eine Eignung als Brutplatz auf dem Dachboden oder an den Außenfassaden kann demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mögliche Brutplätze und Nester könnten sich beispielsweise auf dem Dachboden der Scheune und Remise sowie auch an der Außenfassade des Wohnhauses befinden.

Bei der Ortsbegehung am 19.07.2023 wurden aufgrund der Belaubung an den mehrstämmigen Eichen und Eschen im Plangebiet keine Astlöcher oder Höhlenquartiere beobachtet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Gehölze ggf. eine Eignung als Bruthabitat für Feldsperling, Star und Turmfalke besitzen. Wenn Gehölze gefällt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von höhlenbrütenden und nestbrütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Auswirkungen auf die lokale Population und somit Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) sind jedoch aufgrund der flächenmäßig geringfügigen Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte sowie der vorhandenen Gärten in der Umgebung nicht zu erwarten. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht erwartet, da sich im Umfeld des Änderungsbereichs weitere Gärten befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1.2 aufgeführt.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 19. Juli 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 (P) und im Untersuchungsgebiet 15 m (U).

Code	Biotoptypen	P	U
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	•	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	•	•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	•	•
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	•	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	•	•
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	•	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	•	•
9.2	Graben, bedingt naturfern		•

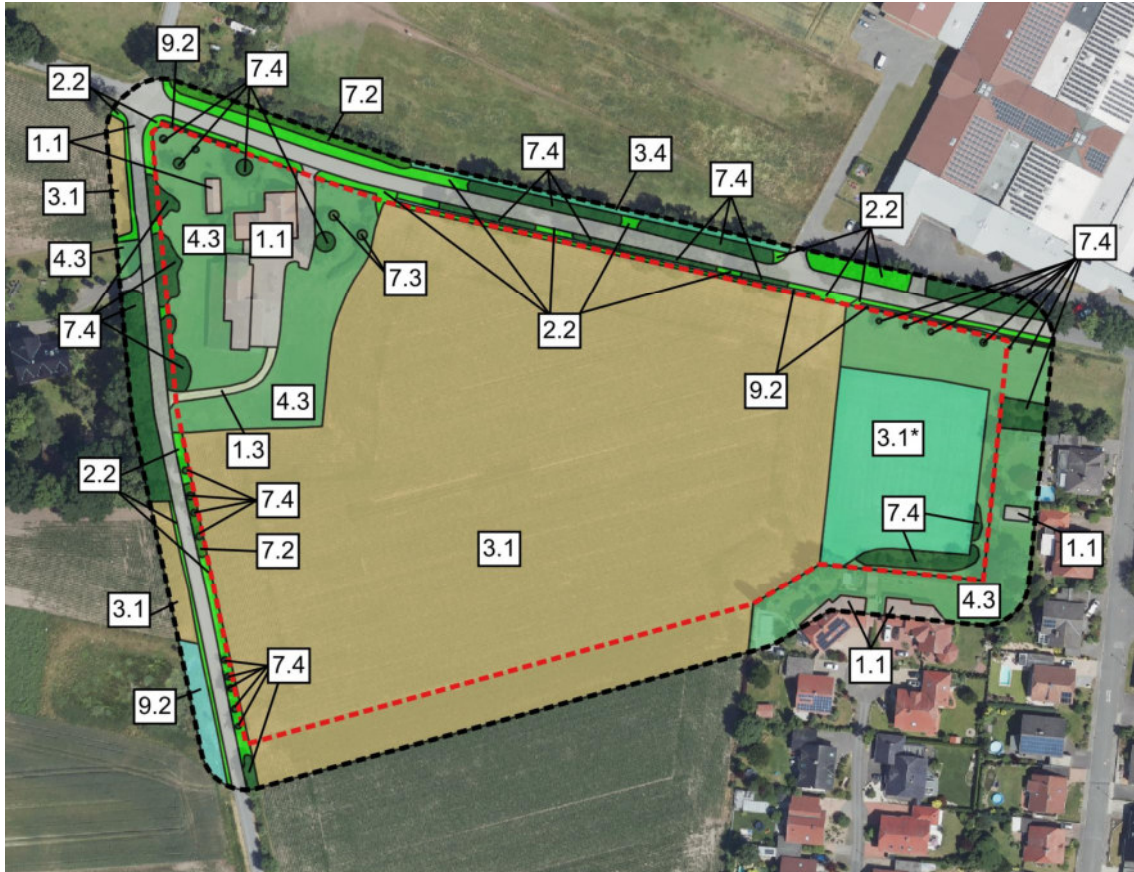


Abb. 19 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 15 m (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird es innerhalb des überbaubaren Bereichs zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen (vgl. Tab. 2).

Es wird festgesetzt, dass pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Eine Liste zu verwendender Laubbäume findet sich in den textlichen Festsetzungen (STADT DELBRÜCK 2023A). Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (STADT DELBRÜCK 2021)

Im Bereich der geplanten Gebäude- und Verkehrsflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Garten- und Grünflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können. Diese Vegetationsstrukturen werden

hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung jedoch von eher mäßigem ökologischem Wert sein.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Die Flächengröße des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 117 beläuft sich auf insgesamt 35.580 m² und wird mit 28.491 m² überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Ackergras) eingenommen. Die zum Abbruch vorgesehene Hofstelle umfasst neben den versiegelten Bereichen (Gebäude, Wege- und Lagerflächen) in einer Größenordnung von 1.164 m² auch eine teilversiegelte Wegefläche (115 m²). Neben insgesamt 554 m² Gehölzen, davon 311 m² im Bereich der Hofstelle, finden sich im Plangebiet auch 5.146 m² als Gartenfläche klassifizierte Bereiche (vgl. Kap. 4.3). Der Hofstelle können 3.821 m² Garten zugeordnet werden. Insgesamt werden 34.531 m² nicht (teil-)versiegelter Fläche durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen.

In Westenholz befinden sich gemäß Baulückenkataster aktuell 35 Baulücken, bei denen eine Aktivierung bisher nicht erreicht werden konnte (STADT DELBRÜCK 2021).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das im Außenbereich gelegene Plangebiet durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt. Das 35.580 m² große Plangebiet umfasst in seiner Bestandssituation eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von insgesamt 1.279 m² (ca. 3,6 %). Die restliche Fläche des Plangebiets ist nicht bebaut und weist verschiedene Vegetationsflächen auf. Nach Realisierung der Planung werden entsprechend der Festsetzungen 17.516 m² (ca. 49,2 %) des Plangebiets versiegelt bzw. teilversiegelt sein. Die vorhabensspezifische Neuversiegelung beläuft sich demnach auf 16.237 m² (ca. 45,6 %).

Beim Schutzgut Fläche gilt wie beim Schutzgut Boden der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung aus dem § 1a Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Die vorhabensspezifische Inanspruchnahme der vorwiegend nicht bebauten Fläche im Außenbereich stellt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche dar.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 stehen gemäß der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK 50) (WMS-FEATURE 2023) die folgenden vier Bodenhaupttypen an.

Tab. 3 Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gemäß der Bodenkarte BK 50.

Bodeneinheit	L4316_G-P841GW4	L4314_G841GWA3	L4316_pGg841HW3	L4316_P841
Bodeneinheit (analog)	gP8	G8	G71	P8
Bodentyp	Gley-Podsol	Gley	Hanggley	Podsol
Bodenart nach Kartieranleitung	Sand	schwach lehmiger Sand	lehmiger Sand	Sand
Hauptbodenart nach BBodSchV	Sand	Sand	Sand	Sand
Grundwasserstufe	Stufe 4 sehr tief (13 – 20 dm)	Stufe 3 tief (8 bis 13 dm)	Stufe 3 tief (8 bis 13 dm)	Stufe 0 ohne Grundwasser
Staunässegrad	Stufe 0 ohne Staunässe	Stufe 0 ohne Staunässe	Stufe 0 ohne Staunässe	Stufe 0 ohne Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	20 bis 35 mittel	20 bis 30 gering	25 bis 40 gering	20 bis 35 gering
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,22 – mittel	0,2 gering	0,15 gering	0,22 mittel
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	hoch	hoch	gering
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet	nicht bewertet

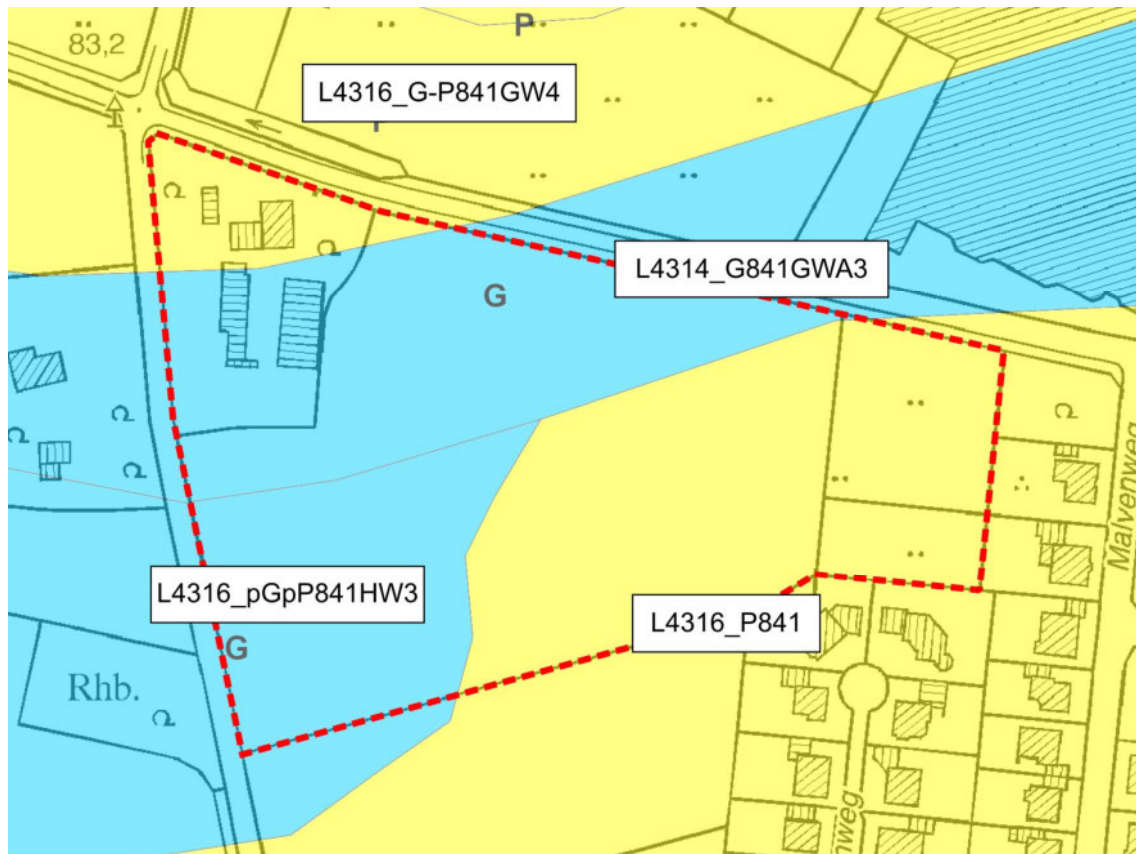


Abb. 20 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2023).

Es wurde durch die Kleegräfe Geotechnik GmbH (KLEEGRÄFE 2020) ein Baugrundgutachten/Gründungsberatung erstellt.

„Bei den relevanten Schichteinheiten handelt es sich zum einen um einen enggestuften Flugsand im hangenden und zum anderen um einen schwach feinsandigen, schwach tonigen Schluff im Liegenden.

Bei dem Schluff handelt es sich um den sog. 'Oberen Schneckensand', welcher genetisch einen älteren Löss aus der unteren Saale-Kaltzeit darstellt. Der Flugsand wurde erheblich später in der oberen Weichsel-Kaltzeit aeolisch sedimentiert. Das Grundgebirge (Tonmergelstein der Santon-Stufe) wurde bis zu den Endteufen nicht erbohrt.“

Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastung/Altlasten) liegen nicht vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Zusammenhang mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung und der dafür erforderlichen Aufhöhung des vorhandenen Geländes kommt es zu einem Funktionsverlust der anstehenden Böden. Die Böden im Plangebiet erfahren daher eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt randlich Grundwasserkörper „Niederung der Lippe/Lippstadt“ (DEGB_DENW_278_25), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Die im tieferen Untergrund anstehenden Ablagerungen der Oberkreide sind von geringer Durchlässigkeit und entsprechend geringer Grundwasserergiebigkeit. Sie werden flächendeckend von quartären Schichten überlagert, die nördlich der Lippe schluffig, sandig und kiesig ausgebildet sind, südlich der Lippe aus Löss, Lehm, Auen- und Hochflutlehm bestehen. Die Mächtigkeit der Sande und Kiese beträgt ca. 10 m - 30 m, im Rinnensystem auch mehr. In Teilbereichen sind die mitteldurchlässigen Ablagerungen durch eingelagerte Schluffe und Tone zweigeteilt, so dass hier lokal zwei Grundwasserhorizonte existieren. Die Grundwasserergiebigkeit wird nördlich der Lippe insgesamt als mittel bis hoch eingestuft. Die südlich der Lippe anstehenden Ablagerungen sind gering bis sehr gering durchlässig, die Grundwasserergiebigkeit ist entsprechend. Der Grundwasserflurabstand liegt im gesamten Grundwasserkörper zwischen 0,5 m und ca. 3,0 m.“ (MUNV 2023).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde bei den Geländearbeiten zusammenhängendes Grundwasser gelotet. „Bei dem geloteten Grundwasser handelt es sich um einen zusammenhängender Lockergesteinsaquifer/Porenwasserleiter. [...] Der Bemessungswasserstand [wird] für das B-Plangebiet 'Höber' auf 0,90 m u. akt. GOK abgeschätzt. [...] Die am Stichtag angetroffenen Grundwasser-Flurabstände stellen [...] relative Hochstände dar.“ (KLEEGRÄFE 2020)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Die untersuchten Sande weisen kein relevantes Staunäsepotenzial auf und besitzen eine materialspezifische Versickerungseignung. Der im tieferen Bodenprofil anstehende Fluviatilschluff besitzt ein deutliches Staupotenzial und kann nicht für Versickerungszwecke verwendet werden.“ Ohne die vorgesehene Aufhöhung des Geländes um 0,4 m sind Versickerungsanlagen wegen dem wasserrechtlichen Mindestabstand nicht zulässig. „Als Aufhöhungsmaterial darf ausschließlich ein wasserrechtlich unbedenklicher, lehm- und organikfreier, geogener Sand Verwendung finden (z.B. SE, SW; wichtig: bindiger Anteil < 5 %), welcher einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \geq 1 \cdot 10^{-4}$ m/s erreicht. Der Sand darf nicht verdichtet, sondern lediglich mit der Baggerschaufel ange-drückt werden.“ (KLEEGRÄFE 2020)

Bei einer unterkellerten Bauweise ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung zum Schutz des Kellergeschosses vor drückendem Wasser erforderlich (KLEEGRÄFE 2020).

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können temporäre Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets sowie seiner Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer (MUNV 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine Lage zu benachbarter Bebauung aus. Dabei befindet sich das Plangebiet am Ortsrand in direkter Nähe zu bestehender Bebauung und weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das unbebaute Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Unbebaute Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden dem Freiland-Klimatop zugeordnet. Das Freilandklima entwickelt sich über landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es zeichnet sich durch gute Austauschverhältnisse und stark ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur mit deutlich niedrigeren nächtlichen Lufttemperaturen aus. Dadurch stellen diese Fläche potenzielle Ausgleichsräume dar, die bei entsprechenden Wetterlagen eine klimatisch entlastende Funktion für die Siedlungsräume einnehmen können. Freilandklimatope und ihre Kaltluftströme werden nicht von natürlichen, wie Hecken, Baumreihen oder Waldstreifen, oder anthropogenen Hindernissen, wie Gebäude, Dämme, Wälle oder Mauern, beeinflusst.

Gemäß der Klimaanalysekarte (LANUV 2023B) ist im Bereich des Plangebiets mit einem hohen Kaltluftvolumenstrom zu rechnen, der jedoch die Kaltluft nicht der angrenzenden Bebauung Westenholz zuführt. Der Bereich besitzt eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Plangebiet zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Festsetzung von Grünflächen und die Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich, in dem Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind. (LANUV 2023B)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich der Wohnbebauung zu dem landwirtschaftlich genutzten Freiraum nördlich und westlich des Plangebiets.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird daher sowohl von Siedlungsstrukturen als auch von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Gliedernde und prägende Elemente stellen die Baumreihen entlang der „Knäppenstraße“ und im Umfeld der Hofstelle im Plangebiet dar. Weiter westlich finden sich Hofstellen mit Nebengebäuden, die ebenfalls gut strukturierte Gehölzbestände ausweisen. Nördlich des Plangebiets schließen sich an die landwirtschaftlichen Nutzflächen kleinflächige Feldgehölze an.

Südwestlich des Plangebiets befinden sich Flächen für die Freizeitnutzung (u. a. Golfplatz, Flächen für Swinggolf und Fußballgolf, Maislabyrinth).



Abb. 21 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) mit den benachbarten Strukturen.

Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind von Norden und Westen aus möglich. Das Plangebiet ist von der östlich und südöstlich angrenzender Wohnbebauung sowie dem südlich gelegenen Seniorenheim einsehbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche in Wohnbebauung mit Grünfläche und Verkehrsflächen überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus Sicht der Denkmalpflege („Westenholz – Mastholte“ D 7.01). Es befinden sich weder kulturlandschaftsprägende und wertgebende Merkmale noch Kulturgüter mit Raumwirkung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung. (LWL 2017)

Es befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet 100 m.

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung auf, die einerseits durch die ackerbauliche Nutzung und andererseits durch die Ortsrandlage geprägt ist. Insgesamt weist das Plangebiet die Ausstattung einer anthropogen überprägten Kulturlandschaft auf.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche und Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Schallemissionen

Im gesamten Plangebiet werden tags und nachts die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten (vgl. AKUS GMBH 2022A). Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich daher nicht.

Geruchsimmissionen

Die Stadt Delbrück hat im Rahmen ihrer städtebaulichen Abwägung darüber befunden, dass die ermittelten Überschreitungen der idealtypischen Orientierungswerte hinsichtlich der Geruchsbelastung für das geplante Baugebiet akzeptiert werden (STADT DELBRÜCK 2021). Gesunde Wohnverhältnisse sind gegeben (AKUS GMBH 2022B).

4.1.1.2 Erholung

Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, sind der Abbruch der Gebäude und die Fällung potenzieller Höhlenbäume in den Wintermonaten bzw. außerhalb der Brutzeit (1. Dezember bis 28./29. Februar) durchzuführen. Eine Eignung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Zeitnah vor Abbruch- bzw. den Fällarbeiten ist im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude bzw. der zu fällenden Gehölze auf mögliche Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung und/oder vorhandenen Brutplätzen ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermaus- und Brutkästen für die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten unausweichlich.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich demnach nicht.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken.

Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl.

1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Es ist ein Stammschutz gegen mechanische Schäden (Brettermantel mit Polsterung) anzubringen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Davon unberührt bleibt die Pflicht, während der Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die

Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Der Bebauungsplan legt für das Plangebiet allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest. Demnach können 40 % der WA-Flächen bebaut werden (Code 1.1). Für die verbliebenen 60 % wird der Biototyp „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) berechnet. Für die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ wird der Biototyp „Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)“ (Code 4.6) in die Berechnung mit eingebracht. Die Verkehrsflächen fließen als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) ein.

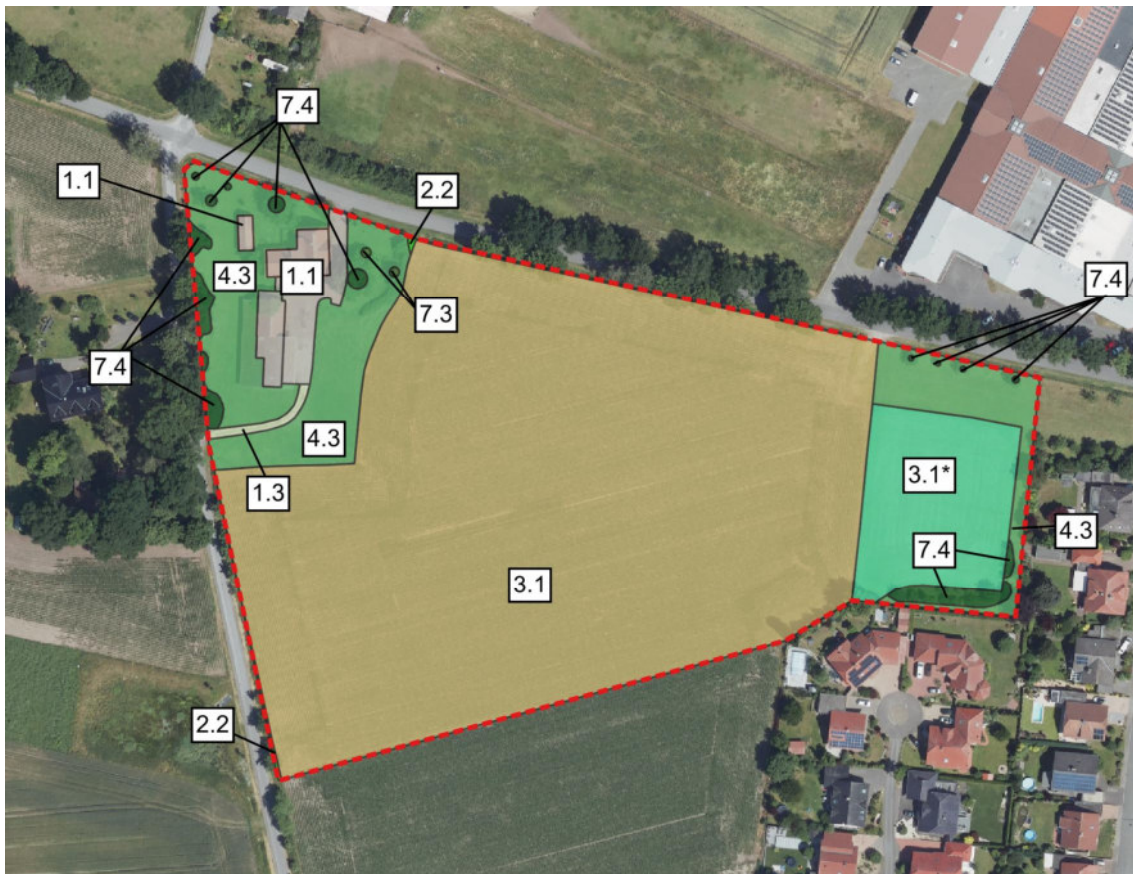


Abb. 22 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 23 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biototypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Tab. 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 der Stadt Delbrück.

Bestandswert				
Code	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.164	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	115	1	115
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	110	2	220
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend [Acker, Ackergras]	28.491	2	56.982
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [Garten, Rasenfläche (Parkplatz)]	5.146	2	10.292
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	15	3	45
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	539	5	2.695
	Summe	35.580		70.349
Planwert				
Code	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	5.837	0	0
1.1 / 4.3	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [40 % WA-Flächen]	11.679	0	0
	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [60 % WA-Flächen]	17.518	2	35.036
4.6	Extensivrasen (z.B. in Grün- und Parkanlagen) [öffentliche Grünfläche – Spielplatz]	546	4	2.184
	Summe	35.580		37.220
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung:				
70.349 – 37.220 = 33.129				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 70.349 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 37.220 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **33.129** Biotoppunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 33.129 Biotoppunkten.

Der Kompensationsbedarf soll auf der anerkannten Ökokontofläche DE 152 des Kreises Paderborn in der Gemarkung Westenholz, Flur 14, Flurstücke 16 (tlw.) und 18 (tlw.) nachgewiesen werden.

Auf der insgesamt 56.119 m² großen Fläche erfolgte eine Umwandlung der anstehenden „Intensivwiese, -weide, artenarm“ in „Magerweide, gut ausgeprägt“, womit eine Wertsteigerung von 3 Wertpunkten/m² erreicht wird. Der Gesamtumfang der Ökokontofläche beträgt 168.357 Wertpunkte, von denen bereits 35.707,4 Wertpunkte in Anspruch genommen wurden (STADT DELBRÜCK 2023B).

Der Gesamtumfang der Ökokontofläche DE 152 des Kreises Paderborn ist ausreichend, um den erforderlichen Kompensationsbedarf von 33.129 Wertpunkten auszugleichen.

Der Ausgleich gilt damit als vollständig erbracht.

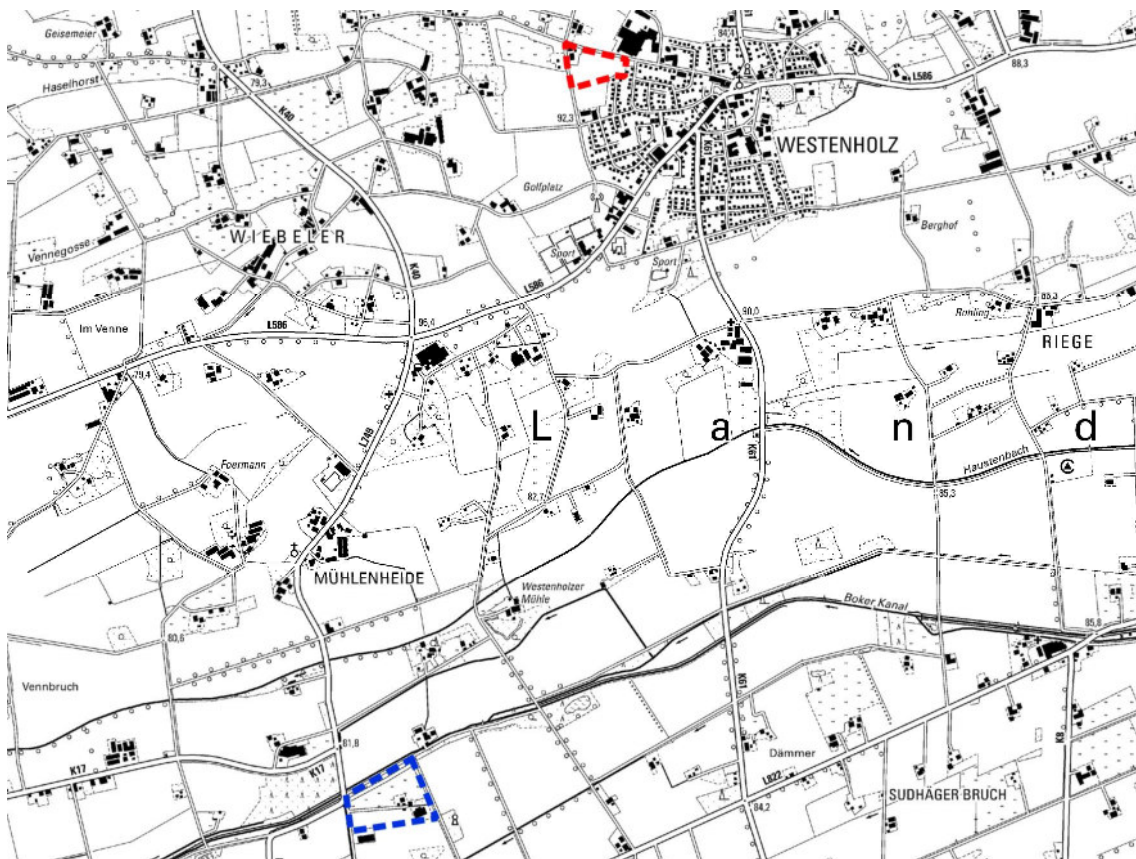


Abb. 24 Lage der Flurstücke 16 und 18 der Flur 14, Gemarkung Westenholz (Ökokontofläche DE 152), zu dem Plangebiet (rote Strichlinie). Die mit einer blauen Strichlinie gekennzeichneten Flurstücke sind nicht vollständig als Ökokontofläche hergerichtet.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass für die Planung ist die nach wie vor anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Westenholz, die sich anhand der von der Stadt Delbrück geführten Liste der Bewerber für städtische Grundstücke belegen lässt.

Reserven an Baugrundstücken in nennenswertem Umfang sind nicht vorhanden. Laut städtischem Baulückenkataster befinden sich in Westenholz aktuell 35 Baulücken in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha. Eine Aktivierung dieser Flächen konnte bisher nicht erreicht werden, so dass aufgrund der ausgeschöpften Möglichkeiten der Innenentwicklung nunmehr eine Erweiterung der Wohnbauflächen unter Einbeziehung des Außenbereiches unumgänglich ist (STADT DELBRÜCK 2021)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Arbeitsblattes „W 405“ des DVGW als Grundsatz zur Löschwasserversorgung beachtet und umgesetzt werden. Die Löschwassermenge in Höhe von 800 l/min wird für einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt (STADT DELBRÜCK 2021).

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Wohngebäude und der Verkehrsflächen handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

„Als Aufhöhungsmaterial darf ausschließlich ein wasserrechtlich unbedenklicher, lehm- und organikfreier, geogener Sand Verwendung finden (z.B. SE, SW; wichtig: bindiger Anteil < 5 %), welcher einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \geq 1 \cdot 10^{-4}$ m/s erreicht. Der Sand darf nicht verdichtet, sondern lediglich mit der Baggerschaufel angedrückt werden.“ (KLEEGRÄFE 2020)

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Ausweisung als Wohngebiet wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Begründung und die Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“, die Begründung und die Planzeichnung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans, die Baugrunduntersuchung, das Geruchsgutachten und die schalltechnischen Untersuchungen.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Delbrück. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zur erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Die Stadt Delbrück wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Funktion als Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Höber“ in Delbrück-Westenholz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Planung ist die nach wie vor anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Westenholz, die sich anhand der von der Stadt Delbrück geführten Liste der Bewerber für städtische Grundstücke belegen lässt. Im Ortsteil Westenholz befinden sich derzeit 35 Baulücken. Eine Aktivierung dieser Flächen konnte bisher nicht erreicht werden, so dass aufgrund der ausgeschöpften Möglichkeiten der Innenentwicklung nunmehr eine Erweiterung der Wohnbauflächen unter Einbeziehung des Außenbereiches unumgänglich ist (STADT DELBRÜCK 2021)

Im Parallelverfahren wird die dazu erforderliche 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück durchgeführt.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Der Regionalplan Detmold stellt das Plangebiet überwiegend als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, im nördlichen Bereich bzw. randlich an der „Knäppenstraße“ teilweise als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das ca. 3,56 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 117 befindet sich im westlichen Außenbereich des Ortsteils Westenholz der Stadt Delbrück im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Es umfasst die Flurstücke 187, 188, 193, 194 und 195 der Flur 29 in der Gemarkung Westenholz.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Delbrücker Ortsteils Westenholz und wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (19. Juli 2023) mit Mais bestanden war. Östlich schließt sich an die Ackerfläche parallel zur „Knäppenstraße“ eine regelmäßig als Parkplatz genutzte Rasenfläche an. Des Weiteren befindet sich im östlichen Bereich des Plange-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

biets eine artenarme Grünlandfläche mit homogener Bestandshöhe (Ackergras). Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einzeln aufstockenden Eichen, Eschen, Birken, Magnolie, Walnuss sowie Obstgehölzen (Apfel, Kirsche, Pflaume). Im Norden begrenzt die „Knäppenstraße“, im Osten der „Malvenweg“ sowie eine Wohnbebauung das Plangebiet. Im Süden wird das Plangebiet durch eine ebenfalls vorhandene Wohnbebauung und einer Ackerfläche begrenzt. Westlich des Plangebietes liegt ein technischer Entwässerungsbau in einer Hochstaudenflur am Wirtschaftsweg „Am Hügel“. Weiter nördlich des technischen Entwässerungsbaus stockt ein kleiner Gehölzbestand (Birken, Linden und Eichen (BHD ca. 100 cm)) im anliegenden Garten am Wirtschaftsweg an. Weitere Gehölze mit Straßen-graben befinden sich entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges sowie entlang der nördlich verlaufenden „Knäppenstraße“. Die Straßenbäume stellen sich überwiegend als Hainbuchen mit Bruthöhendurchmessern (BHD) zwischen ca. 40 und 50 cm und Birken dar. Im östlichen Randbereich des Plangebiets handelt es sich dabei ausschließlich um Obstbäume (Apfel, Pflaume, Kirsche), die zum Teil einen BHD von ≥ 40 cm aufweisen, um junge gepflanzte Apfelbäume (BHD ca. 5–10 cm) und einen Walnussbaum.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4216-0014 „Moese“ sowie eine Biotopverbundfläche (VB-DT-PB-4216-0006).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit der geplanten Bebauung der Verlust der vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche und Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen, da das Plangebiet keine relevante Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten:

- Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, sind der Abbruch der Gebäude und die Fällung potenzieller Höhlenbäume in den Wintermonaten bzw. außerhalb der Brutzeit (1. Dezember bis 28./29. Februar) durchzuführen. Eine Eignung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.
- Zeitnah vor Abbruch- bzw. den Fällarbeiten ist im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude bzw. der zu fällenden Gehölze auf mögliche Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung und/oder vorhandenen Brutplätzen ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermaus- und Brutkästen für die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten unausweichlich.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken.

Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Es ist ein Stammschutz gegen mechanische Schäden (Brettermantel mit Polsterung) anzubringen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen sind unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle ist in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 33.129 Biotoppunkten.

Der Kompensationsbedarf soll auf der anerkannten Ökokontofläche DE 152 des Kreises Paderborn in der Gemarkung Westenholz, Flur 14, Flurstücke 16 (tlw.) und 18 (tlw.) nachgewiesen werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf der insgesamt 56.119 m² großen Fläche erfolgte eine Umwandlung der anstehenden „Intensivwiese, -weide, artenarm“ in „Magerweide, gut ausgeprägt“, womit eine Wertsteigerung von 3 Wertpunkten/m² erreicht wird. Der Gesamtumfang der Ökokontofläche beträgt 168.357 Wertpunkte, von denen bereits 35.707,4 Wertpunkte in Anspruch genommen wurden (STADT DELBRÜCK 2023B).

Der Gesamtumfang der Ökokontofläche DE 152 des Kreises Paderborn ist ausreichend, um den erforderlichen Kompensationsbedarf von 33.129 Wertpunkten auszugleichen.

Der Ausgleich gilt damit als vollständig erbracht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Delbrück. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', with a stylized, cursive script.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- AKUS GMBH (2022A): AKUS Akustik und Schalltechnik GmbH. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 117 „Höber“ der Stadt Delbrück im Ortsteil Westenholz – Fortschreibung. Stand 17.01.2022. Bielefeld.
- AKUS GMBH (2022B): AKUS Akustik und Schalltechnik GmbH. Gutachten zu den landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 117 „Höber“ der Stadt Delbrück im Ortsteil Westenholz. Stand 17.01.2022. Bielefeld.
- BZR DETMOLD (2008): Bezirksregierung Detmold. Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Kreis Paderborn und Höxter. Blatt 5. WWW-Seite: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blat_05.pdf. Zugriff: 24.07.2023
- KLEEGRÄFE (2020): Kleegräfe Geotechnik GmbH. Baugrunderkundung/Gründungsberatung. Projekt: Delbrück-Westenholz, Baugebiet B-Plan Nr. 117 „Höber“ inkl. Erweiterungsfläche. Stand 09.07.2020. Lippstadt.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> Zugriff: 20.07.2023
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> Zugriff: 24.07.2023
- LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Bezirksregierung Detmold. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 12/2017. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“ in Verbindung mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans in Delbrück-Westenholz. Warstein-Hirschberg.
- MUNLV (2023): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> Zugriff: 21.07.2023
- MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

Quellenverzeichnis

STADT DELBRÜCK (2021): Stadt Delbrück. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“. Stand Februar 2021. Delbrück.

STADT DELBRÜCK (2023A): Stadt Delbrück. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Höber“. Planzeichnung. Stand 15.05.2023. Delbrück.

STADT DELBRÜCK (2023B): Austausch Fachbereich Planen und Bauen mit Umweltamt Kreis Paderborn zu Kompensationsflächen. Delbrück.

WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 20.07.2023.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.